



Datum: 23.04.2019 Nr.: 22

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Fünfte Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	419
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Änderung der Anlage 1 der Benutzungsrichtlinie für das Bootshaus der ZEHS	421
<u>Studierendenschaft:</u>	
Urabstimmung und Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	422

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 die fünfte Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008 S. 1129), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 14.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I 29/2018 S. 589), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 und § 35 a Satz 3 NHG). Das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen haben die fünfte Änderung der Habilitationsordnung jeweils am 26.03.2019 genehmigt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; §§ 63b Satz 3, 63e Abs. 2 Nr. 14, 63h Abs. 2 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Habilitationskommission festlegen, dass die Probevorlesung durch eine reguläre Vorlesung an der Universität Göttingen ersetzt wird, die 45 Minuten dauert, zu deren Thema die Habilitationskommission ihre Zustimmung erklärt hat und an der zwei ständige Mitglieder der Habilitationskommission als Berichterstatter teilnehmen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Abweichend von Sätzen 1 und 5 kann in den ergänzenden Bestimmungen einer Fakultät geregelt werden, dass die Veröffentlichung innerhalb einer Ausschlussfrist erfolgen muss und bei Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht die durch die Habilitationsprüfung erworbenen Rechte erlöschen.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Soweit Aufbewahrungspflichten nach der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer (PersDatO) in der jeweils geltenden Fassung bestehen, kann die Aufbewahrung nach Beginn der Aufbewahrungsfrist wie folgt vorgenommen werden: die schriftlichen Unterlagen werden in einem Dokumentenmanagementsystem elektronisch erfasst und nach Erfassung

unverzüglich vernichtet. ²Soweit es sich um Unterlagen handelt, welche durch die Habilitandin oder den Habilitanden eingereicht wurden, erfolgt die Vernichtung unter der Voraussetzung, dass die Habilitandin oder der Habilitand darauf hingewiesen wurde, dass sie oder er die eingereichten Unterlagen binnen eines Jahres abholen kann, und eine Abholung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist. ³Die Bestimmungen des Archivrechts bleiben unberührt.“

4. In Anlage 1 werden folgende ergänzende Bestimmungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät neu eingefügt:

„zu § 12 Satz 6:

¹Die Habilitationsschrift ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden zu veröffentlichen. ²Für die Veröffentlichung können folgende Möglichkeiten genutzt werden: Open Access-Publikation, z.B. bei der SUB Göttingen, Verlagsveröffentlichung, gedruckt oder als E-Book, Open Access-E-Book, Eigendruck, Diskussionspapierreihe; die Habilitationskommission kann weitere Veröffentlichungsformen gestatten. ³Die Veröffentlichung muss innerhalb von zwei Jahren nach der Probevorlesung (Ausschlussfrist) erfolgen. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden die Frist nach Satz 3 um bis zu weitere zwei Jahre auf insgesamt längstens vier Jahre verlängert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Verlagsschreiben vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass die Habilitationsschrift zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. ⁵Der Vollzug der Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde kann erst nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift erfolgen. ⁶Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb der Frist nach Sätzen 3 und 4 erlöschen alle durch die Habilitationsprüfung erworbenen Rechte.“

5. In Anlage 1 werden folgende ergänzende Bestimmungen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät neu eingefügt:

„zu § 8 Abs. 2:

¹Das Kolloquium findet in der Regel hochschulöffentlich statt. ²Die Einladung erfolgt durch Aushang und auf elektronischem Wege. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Hochschulöffentlichkeit abweichend von Sätzen 1 und 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Habilitationskommission.“

Artikel 2

Die fünfte Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Das für die Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport der Georg-August-Universität Göttingen (ZEHS) zuständige Präsidiumsmitglied hat am 10.04.2019 über die Änderung der Anlage 1 der Benutzungsrichtlinie für das Bootshaus der ZEHS entschieden (§ 8 Abs. 2 RiLi-Bootshaus).

Die Neufassung der Anlage 1 wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

**Wichtige Telefonnummern während der Nutzung des Bootshauses
der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport
der Georg-August-Universität Göttingen**

Krankenhaus	05541/771
Polizeistation	110, 05541/5057
Feuerwehr	112, 05541/751
Notfall- und Störmeldezentrale der Universität	0551/39-1171
Zentrale Einrichtung Hochschulsport:	
Frau Hanna Bierwirth (Überlassungsverträge, Abrechnung)	0551/39-25662
Geräteausgabe	0551/39-5661
Sekretariat	0551/39-25652
Haus & Garten GbR, Frau Hahn und Herr Drath	05541/910550; 01758678834 (Hahn) 0170/5847676 (Drath)

Studierendenschaft:

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 24.01.2019 durch Urabstimmung im Zeitraum vom 15. bis 17.01.2019 die folgenden Beschlüsse gefasst, die nachfolgend bekanntgemacht werden:

1.) Bussemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2019/20 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bussemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung der Busse der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (Go VB) im Stadtgebiet Göttingens sowie in Rosdorf und Bovenden, sowie darüber hinaus die Nutzung der Regionalbuslinien von und nach Rosdorf und Bovenden (Start- oder Zielhalt muss außerhalb des Stadtgebietes liegen),

und zugleich soll § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um folgenden Satz ergänzt werden:

„Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag von 48,90 Euro.“

2.) Kultursemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2019/20 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Kultursemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

I.SC Göttingen 05: kostenloser Eintritt zu allen Liga-, Pokal, und Freundschaftsspielen der ersten Herrenmannschaft an der Tageskasse; ausgenommen sind Sonderveranstaltungen wie Freundschaftsspiele gegen Nationalmannschaften oder ersten Mannschaften von Vereinen der ersten und zweiten Herren-Fußballbundesliga;

Apex: kostenloser Eintritt bei Eigenveranstaltungen an der Abendkasse; ·

BG Göttingen: 100 Karten an der Abendkasse für 1€, 100 Karten für 1€ bis eine Woche vor Spielbeginn und Restkarten (Stehplatzkarten) für 1€ ab halbe Stunde vor Spielbeginn für die Ligaheimspiele der ersten Herrenmannschaft;

Claviersalon: kostenloser Eintritt an der Abendkasse bei allen Veranstaltungen an der Abendkasse außer bei den ClavierTagen;

Deutsches Theater: kostenloser Eintritt an der Abendkasse bei einer Reservierung drei Tage vor dem Aufführungstermin für alle Eigenproduktionen und Premieren. ausgenommen sind Sonderveranstaltungen;

Exil Live.Music.Ciub: kostenloser Eintritt bei "Nach der Uni INDIE DISCO", 1€ Eintritt bei blues n boogie und 3€ Rabatt auf alle Vorverkaufskarten für Konzerte bei Bestellung auf exil-web.de' sowie bei Konzerten ohne Vorverkauf 3€ Rabatt an der Abendkasse;

Göttinger Hardcore/ Live Kultur e.V.: 5€ Rabatt bei mindestens 10 Veranstaltungen pro Semester sowie beim Underground Open Air und beim GOHC-Sommerfest an der Abendkasse' und örtlichen Vorverkaufsstellen (nicht im Online-Vorverkauf);

Göttinger Kammermusikgesellschaft e.V.: vergünstigter Eintritt an der Abendkasse und bei Reservierung;

Göttinger Kommunikations- und Aktionszentrum e.V.: Ermäßigung von 50% auf den regulären Mitgliedsbeitrag sowie kostenlose Teilnahme an der Keramikwerkstatt und Ermäßigung bei mindestens zwei Workshops pro Semester und drei Monate kostenlose Teilnahme an den wöchentlichen Akrobatik- und Jonglane Angeboten, sowie drei Monate kostenlose Teilnahme am Yoga-Kurs;

Göttinger Literaturherbst: kostenloser Eintritt bei allen Veranstaltungen, bei denen der Literaturherbst die Preise selbst festlegt;

Göttinger Symphonie Orchester: Vorzugspreis von 1€ pro Konzert und Person bei Eigenveranstaltungen;

Göttinger Jazz Festival: Das Göttinger Jazzfestival gewährt allen Studierenden gegen die Vorlage des Studenausweises mit dem Aufdruck „Semesterticket" auf alle Einzel- und Kombitickets (2-TagesPass) bei Eigenveranstaltungen einen Preisnachlass von 5 €;

Internationale Händelfestspiele: kostenloser Eintritt an der Abendkasse sowie kostenloser Bustransfer bei Regionalkonzerten; bei Opernvorstellungen (außer Premieren) und Kammerkonzerten werden 5 Karten zurückgehalten; bei Konzerten in der Stadthalle werden 10 Karten zurückgehalten;

Junges Theater: 1€ Eintritt bei allen Eigenproduktionen an der Abendkasse und Reservierung sowie 4€-Aufschlag bei Musikstocken und regulären Veranstaltungen des Poetry Slam;

Kabale: kostenloser Eintritt bei mindestens acht Veranstaltungen im Semester;

Kantorei St. Jacobi: kostenloser Eintritt an der Abendkasse bei allen Konzerten, sofern Restkarten verfügbar sind;

Kulturlichter: kostenloser Eintritt an der Abendkasse außer Seminaren und Sonderveranstaltungen in der Stadthalle;

Literarisches Zentrum: 1€ Eintritt an der Abendkasse außer bei Sonderveranstaltungen;

Musa e.V.: Ermäßigung von 5€ bei allen Veranstaltungen an der Abendkasse und bei Reservierung, sowie 10€ Rabatt bei mindestens drei Veranstaltungen im Semester und je zwei Workshops und Kurse im Semester zum halben Normalpreis;

Museum Friedland: kostenloser Eintritt in das Museum sowie bei mindestens vier Veranstaltungen im Semester;

Nörgelbuff: kostenloser Eintritt an Montagen (Houseband, Querbeat-Session, Spielstunde), Mittwochen (Salsa), bei der Jam-Session, der Lesebühne Acrobat Readers, bei zusätzlichen LatinPartys, bei Imposant und beim Band Contest „Local Heroes“ an der Abendkasse sowie mindestens zwei spezielle Kulturticketveranstaltungen im Monat; 10€ Ermäßigung bei der „Full Metal Mensa“ (maximaler Endpreis 10€) für 200 Karten;

Privates Institut für angewandte Unterhaltung (dots ...) e.V.: kostenloser Eintritt für die Hälfte der verfügbaren Plätze bei mindestens 13 Konzerten im Semester an der Abendkasse und bei Reservierung;

Stadtbibliothek Göttingen: 2,50€ Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag;

Stadt Göttingen und Kunstverein Göttingen e.V.: kostenloser Eintritt bei allen Ausstellungen der Stadt Göttingen im Alten Rathaus und im Städtischen Museum sowie bei allen Ausstellungen des Kunstvereins im Alten Rathaus und Künstlerhaus; kein Mitgliedsbeitrag für die Artothek in der Gotmarstraße 1.

stille hunde: kostenloser Eintritt bei Eigenveranstaltungen an der Abendkasse;

Theater im OP: kostenloser Eintritt zu allen Eigenproduktionen sowie mindestens drei Aufführungen des English Drama Workshops (bei Verfügbarkeit); ausgenommen sind Premieren;

Uni-Musik: Vergünstigter Eintritt von 1€ an der Abendkasse bei allen Aufführungsterminen des Göttinger Universitätschores sowie des Göttinger Universitätsorchesters an der Abendkasse sowie drei Tage vor Aufführungsbeginn im Vorverkauf; ·

Veilchen Ladies: 150 kostenlose Stehplätze pro Spiel an der Kasse für alle Liga, Play-Off und Pokalspiele;

und zugleich soll § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den folgenden Satz ergänzt werden:

“Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020 jeweils einen zusätzlichen Betrag von 9,99 Euro.”

Auf Grund des Ergebnisses der Urabstimmungen tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen I 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I 13/2018 S. 178), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg August Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Feststellung des Ergebnisses der Urabstimmung vom 16. bis 18.01.2018 durch den studentischen Wahlausschuss am 25.01.2018 (Amtliche Mitteilungen I 10/2018, S. 134) in Kraft:

§ 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) wird wie folgt am Ende ergänzt:

„Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag von 48,90 Euro je Studierender oder je Studierendem.

Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 9,99 Euro je Studierender oder je Studierendem.“
